Richtlinie

der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studenten

§ 1 Ziel

- (1) Die Stadt Furtwangen bekennt sich zum Standort der Hochschule Furtwangen University (HFU). Die Zuwendung soll die Entscheidung für den Studienstandort Furtwangen erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungshöhe

- (1) Die Stadt Furtwangen gewährt allen Studierenden, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100 €.
- (2) Die Zuwendung wird in Form eines Citygutscheines (Wir in Furtwangen), der an verschiedenen Akzeptanzstellen in Furtwangen eingelöst werden kann, gewährt.

§ 3 Zuwendungsberechtigte, Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende der Hochschule Furtwangen University (HFU) und Schüler an Furtwanger Schulen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die sich zeitlich überwiegend in Furtwangen aufhalten, vorhaben mindestens ein Jahr in Furtwangen zu bleiben, erstmalig ihren Wohnsitz nach dem 01.03.2019 frühestens drei Monate vor Studienbeginn nach Furtwangen verlegt haben und zum 30.06. mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eine Antragstellung auf Auszahlung eines Begrüßungsgeldes darf bisher noch nicht erfolgt sein.
- (2) Die Antragsstellung soll zusammen mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes bei der Stadt Furtwangen erfolgen.
- (3) Zur Antragstellung sind mitzubringen:
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- (4) Die Ausgabe der entsprechenden Citygutscheine erfolgt nach Überprüfung des Hauptwohnsitzes nach dem 30.06. des Antragsjahres durch das Bürgerbüro der Stadt Furtwangen. Wurde die Anmeldung des Hauptwohnsitzes nach dem 30.06. vorgenommen, kann der Citygutschein erst im darauffolgenden Jahr ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 hierfür vorliegen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.03.2011 außer Kraft.

Furtwangen, den 05.02.2019

Josef Herdner Bürgermeister